

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Armsheim

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Es wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (6) Maßnahmen nach Absatz 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm Beauftragten aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung und Benutzerplan

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt. In diesem Plan wird die Benutzung zeitlich und dem Umfang nach festgelegt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
- (3) Der Benutzerplan wird jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis bis zu dem Ergebnis dieser Überprüfung, von dem die Benutzer rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.
- (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Hausmeisters. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich ihm oder dem Ortsbürgermeister zu melden.
- (4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, daß sich Unbefugte während der Nutzungszeiten nicht im Gebäude aufhalten können.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung setzt die Bestellung und Benennung eines verantwortlichen Gruppenleiters voraus, der der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Das Bekleben und Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- (4) Nach Benutzungsende ist das Dorfgemeinschaftshaus wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich zu Beginn der Nutzung befunden hat. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister oder beim Ortsbürgermeister abzugeben.

§ 7

Kostenfreie Benutzung und Benutzungsgebühren

- (1) Im Rahmen des Benutzerplanes ist die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses kostenfrei.

- (2) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 8 werden Benutzungsgebühren und ein Ersatz der baren Auslagen erhoben.

§ 8

Ordnung bei Veranstaltungen außerhalb des Benutzerplanes

- (1) Die Anmeldung einer Veranstaltung hat schriftlich bei der Ortsgemeinde unter Verwendung eines eigens dafür entwickelten Antragsformulars zu erfolgen. Sie ist frühzeitig vorzunehmen, um eine Koordinierung mit dem Benutzerplan zu ermöglichen. Telefonische oder mündliche Voranmeldungen zwecks Terminabsprachen oder ähnlichem ersetzen in keinem Fall die schriftliche Anmeldung. Diese hat mit Ausnahme von dringenden Angelegenheiten (z.B. Trauerfeier) spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde vorzuliegen.
- (2) Grundlage für die Benutzung ist die schriftliche Erlaubnis der Ortsgemeinde. Ohne das Vorliegen dieser Erlaubnis ist die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestattet.
- (3) Der Veranstalter hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung einer Sicherheits- und Brandwache nach dem Brandschutzgesetz zu beachten.

§ 9

Gebührenordnung und Berechnung des Auslagenersatzes

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Veranstaltungen unter 5 Stunden Dauer (DM)	Veranstaltungen über 5 Stunden Dauer (DM)
1. Ohne Verkauf von Speisen und Getränken bei Beheizung der Räume	100,--	130,--
2. Mit Verkauf von Speisen oder Getränken bei Beheizung der Räume	150,--	200,--
3. Ohne Verkauf von Speisen und Getränken ohne Beheizung	75,--	100,--
4. Mit Verkauf von Speisen oder Getränken ohne Beheizung	125,--	170,--

Bei diesen Gebühren sind die Kosten für die Hausmeistertätigkeit, Stromverbrauch, Gasverbrauch, Wasser und Abwasser pauschalmäßig enthalten.

(2) An baren Auslagen werden erhoben:

- a) Telefongebühren
- b) Fehlendes oder beschädigtes Inventar
- c) Waschen und Mangeln der benutzten Tischdecken

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überläßt den Benutzern das Dorfgemeinschafts-
haus sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem
sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet sicherzustellen,
daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungs-
stücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtan-
sprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der
Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden
frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume
und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und
Räumen entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche
gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme
auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsge-
meinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Haftpflicht-
versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche
gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den
sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon
unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den
überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen
und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluß des Ortsgemeinderates
vom 31. Oktober 1984 rückwirkend ab 01. Juni 1984 in Kraft.

Armsheim, den 28. Dezember 1984


Müller
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr.5..... vom 07.02.1985
Wörrstadt, den 22.04.85
Im Auftrag

L. Wäcker